

Fachveranstaltung zu Rechtsfragen in der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Was nun?

06.10.2022

Dorothea Groschwitz
Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Dipl. Soz.päd BA

Fallskizze

Draußen ist es kalt. Die 11-jährige Laura kommt direkt aus der Schule mit dem Fahrrad in die Praxis. Der Therapeutin fällt auf, dass sie ohne Helm und Jacke kommt und nur ein T-Shirt trägt. Auf Nachfrage, wo denn die Sachen seien, zeigt Laura eine absolut panische Reaktion. Sie wirkt sehr hilf- und ratlos, sogar ein bisschen verängstigt darüber, wie sie wieder an ihre Jacke kommen kann. Als Älteste von mehreren Kindern regelt sie zuhause sehr viel.

Fragestellungen:

- Wird Laura zuhause überfordert oder sogar vernachlässigt? Hat sie Angst vor den Eltern?
- Kommen die Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht ausreichend nach? Schlagen Sie das Mädchen?
- Gibt es Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Rechtlicher Rahmen: **Schweigepflicht**

- **Jede/r Psychotherapeut*in ist zur Verschwiegenheit verpflichtet** und darf Informationen, die sie in Ausübung des Berufs erlangt hat, nicht unbefugt offenbaren. Ansonsten macht sie sich strafbar, § 203 StGB, und verstößt gegen die Berufsordnung, § 7 der Berufsordnung.
- **Offenbarungspflichten** ergeben sich nur insbesondere aus §§ 138, 139 StGB bei den dort abschließend aufgeführten geplanten, schweren Straftaten, wenn diese durch Offenbarung abgewendet werden können.
- **Kindeswohlgefährdungen und sexueller Missbrauch sind in diesem Katalog nicht genannt und damit für die Psychotherapeut*in grundsätzlich nicht anzeigepflichtig.**
- Die Psychotherapeut*in kann Informationen über den/die Patient*in auch ohne Einwilligung offenbaren, wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) oder des § 4 Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz KKG) vorliegen. Beide erlauben unter bestimmten Bedingungen, die Schweigepflicht zu durchbrechen, beruhen aber auf unterschiedlichen Rechtsgedanken.

Rechtlicher Rahmen: **Abwägung Durchbrechen der Schweigepflicht**

- Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist insbesondere nur dann gerechtfertigt, wenn Leib und Leben höher wiegen als das Selbstbestimmungsrecht der Patient*in und das Vertrauen in die Verschwiegenheit der **Berufsgeheimnisträger**.
- Sie erfordert also eine komplexe Abwägung.

Rechtlicher Rahmen: KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- **Maßgeblich:** §4 KGG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- Schutzauftrag für Geheimnisträger, Pflicht zum Handeln, aber keine Weitergabepflicht
- Abwägung muss nach wie vor vorgenommen werden, jedoch unterstützt durch staatliche Beratung
- Ziel: Kinderschutz mitdenken

Verfahren nach §4 KKG

1. Gefährdung einschätzen.
2. Das Gespräch mit Kind und Eltern suchen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
3. Ist ein Gespräch mit Eltern zum Schutz des Kindes ungeeignet oder erfolglos, haben Berufsgeheimnisträger **Anspruch auf Beratung durch eine *Insofern erfahrene Fachkraft* (IeF).**
 - Daten für die Beratung dürfen nur anonymisiert weitergegeben werden!
4. Sind alle Maßnahmen erfolglos: Berechtigung zur Weitergabe an das Jugendamt und Offenbarung der Personalien nach Ansage an die Betroffenen.

Wichtig: Dokumentation aller Schritte.

Zurück zu Laura: Was ist zu tun?

Zunächst ist zu klären, ob es gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gibt (evtl. Orientierung an Kinderschutzskala).

Fragestellung:

Sind die in der Vignette beschriebenen Sachverhalte einmalig oder kommt es häufiger zu Reaktionen des Mädchens, die auf nicht ausreichende Versorgung und Unterstützung in der Familie hinweisen? Könnte das Mädchen auch misshandelt werden?

Therapeutische Aspekte

Wenn sich der Verdacht durch weitere Hinweise erhärtet, kann die Psychotherapeut*in:

- den Fall in der Intervision bzw. Supervision besprechen.
- die Eltern ansprechen, um für Kind und Familie unterstützende Überlegungen anzustellen.
- bei weiterhin bestehender Unsicherheit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft IeF die weitere Risikoabschätzung durchführen und mögliche Hilfen für die Familie erörtern (Mögliche Hilfen: familienunterstützende Hilfen oder andere Hilfsmöglichkeiten).
- nur als letztes Mittel und, wenn alle vorherigen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung erfolglos waren, und sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet, ist eine befugte Offenbarung an das JA möglich.

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Laura erzählt in einer Stunde der Therapeutin, dass ihrer Freundin Sara von den Eltern geschlagen werde. Sie habe ihr die blauen Flecken gezeigt.

Fragestellung:

Was darf die Psychotherapeut*in tun, wenn ihr Tatsachen über Dritte (also von der Patient*in unterschiedene Personen) bekannt werden, z.B. Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung eines anderen Kindes?

Grundsätzlich gilt:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich nicht nur auf Tatsachen, welche die Patient*in betreffen, sondern erstreckt sich auch auf Tatsachen, die die Psychotherapeut*in über Dritte im Rahmen der Psychotherapie bekannt geworden sind (sogenannte Drittgeheimnisse).

Berufsordnung §7 und § 203 StGB

Kindeswohlgefährdung außerhalb der Berufsausübung

Fragestellung:

Gilt die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in Stufen auch für Privatpersonen (z.B. Nachbarn oder befreundete Personen?)

Grundsätzlich gilt:

Tatsachen, welche die Psychotherapeut*in als Privatperson erfährt, d.h. außerhalb ihrer Berufsausübung, sind nicht von der Schweigepflicht erfasst. Deshalb kann eine Psychotherapeut*in hier sofort zur Polizei gehen oder das Jugendamt einschalten.

Kindeswohlgefährdung im Jugendalter

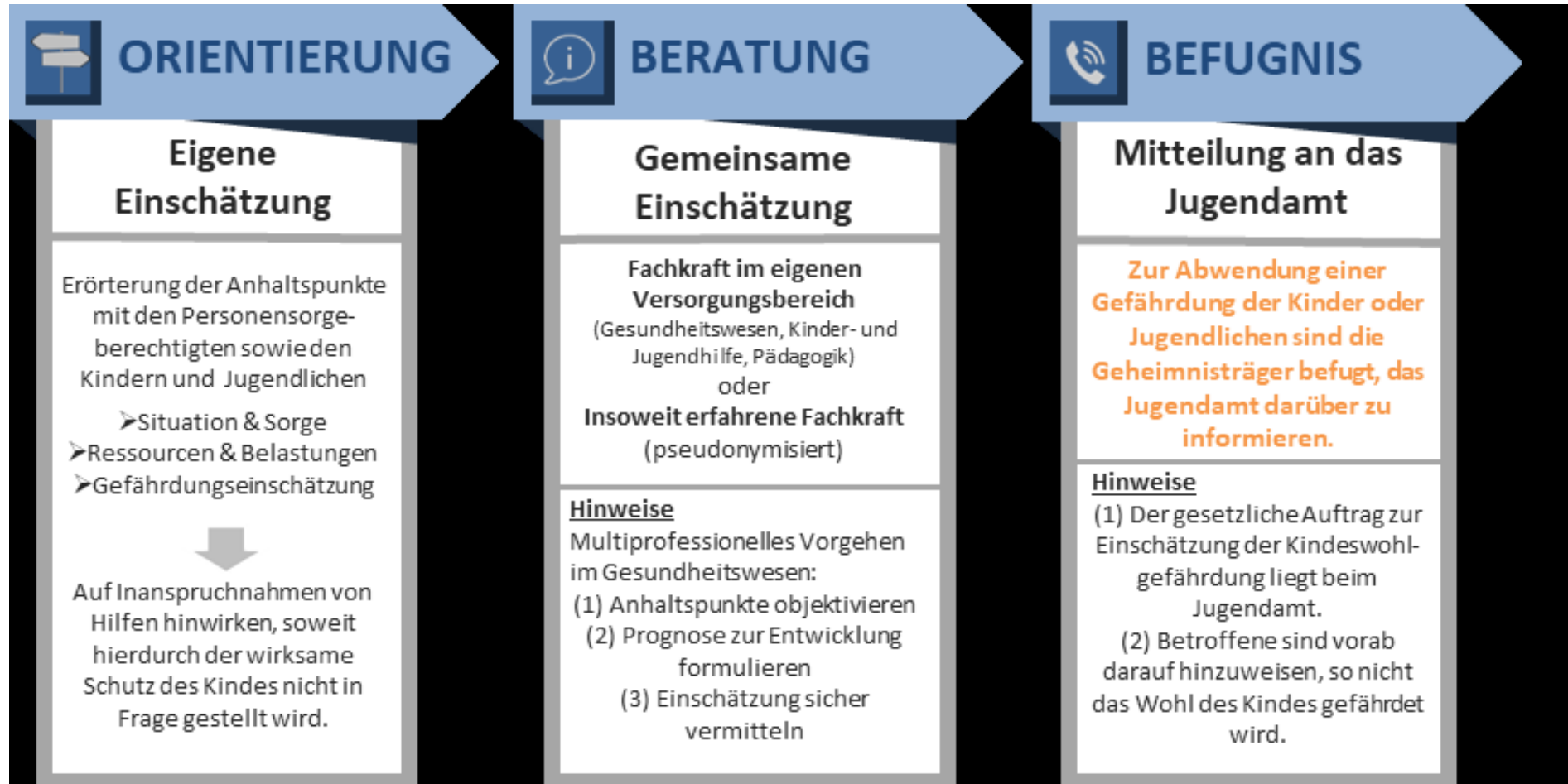
Fragestellungen:

- Gibt es Unterschiede hinsichtlich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt?
- Was ist zu beachten, wenn ein Jugendlicher von häuslicher Gewalt bedroht ist und seinerseits zurückschlägt?

Grundsätzlich gilt:

- Das vierstufige Vorgehen nach § 4 KKG findet auch bei Jugendlichen Anwendung.
- Dem Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen und ihrem Willen zur Offenbarung ist mit fortschreitendem Alter größeres Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen und diese Überlegungen sind bei den Handlungsoptionen einzubeziehen.

Kinderschutzleitlinie AWMF (Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftl. Medizin. Fachgesellschaften)



Gesetze/Informationen zum Kinderschutz

- Bundeskinderschutzgesetz
 - <https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>
 - https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.htm
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG
- AWMF S3 Kinderschutzleitlinie
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG seit Juni 2021
- Kinderschutzskala
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf
- Bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch:
Medizinische Kinderschutzhotline **0800 - 1921000**

Erste Hilfe für Angehörige eines Heilberufes

– Medizinische Kinderschutzhotline



– Kitteltaschenkarten als APP



Erste Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern

NummergegenKummer:

- Kinder und Jugendtelefon 116 111
- Online Beratung www.nummergegenkummer.de
- Elterntelefon 0800 111 0550



